

Zeitschrift: Armee-Logistik : unabhängige Fachzeitschrift für Logistiker = Organo indipendente per logistica = Organ independenta per logistichers = Organ indépendant pour les logisticiens

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 90 (2017)

Heft: 4

Rubrik: Die Redaktion

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vorsorgeauftrag

Von Verbandsmitgliedern für Verbandsmitglieder

Ein sinnvolles Instrument, wenn ein Angehöriger nicht mehr handlungsfähig ist.

Am letzten Fourierstamm haben wir uns eingehend über die Folgen einer plötzlichen gesundheitlichen Einschränkung unterhalten. Es wurde uns bewusst, dass wir mit einfachen Mitteln etwas tun können, um im Ernstfall besser gewappnet zu sein.

Gerne erkläre ich kurz, um was es überhaupt geht: Per 1. Januar 2013 wurde der Vorsorgeauftrag neu im Gesetz verankert.

Mit einem Vorsorgeauftrag kann eine urteilsfähige Person im Hinblick auf einen möglichen Verlust der Urteilsfähigkeit (zum Beispiel infolge Unfall oder Demenz) eigene Regelungen für diesen Fall treffen.

Aus dem Vorsorgeauftrag muss hervorgehen, dass er für den Fall und mit Wirkung des Eintritts der eigenen Urteilsunfähigkeit erteilt wird und welche möglichen Bereiche er umfasst. Es ist zu empfehlen, dass die einzelnen Aufgabengebiete möglichst präzise umschrieben werden, damit das Selbstbestimmungsrecht grösstmöglich ausgeschöpft wird. Der Vorsorgeauftrag kann kumulativ oder alternativ folgende Bereiche umfassen:

- **Personensorge:** Dieser Bereich beinhaltet insbesondere Aufgaben in Bezug auf medizinische Massnahmen sowie die alltägliche Betreuung, Begleitung und den persönlichen Kontakt (so z. B. auch Entscheide über die Unterbringung in einem Pflegeheim).
- **Vermögenssorge:** Die Vermögenssorge umfasst die Verwaltung des Vermögens und des Einkommens sowie die Finanzierung des Lebensbedarfs aus den vorhandenen Mitteln.

- **Vertretung im Rechtsverkehr:** Dieser Bereich umfasst die Stellvertretung vor Behörden und Gerichten.

Es können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen und deren Ersatz beauftragt werden. Die Person ist so zu bezeichnen, dass eine eindeutige Zuordnung möglich ist.

Errichtung

Die betroffene Person muss bei der Errichtung handlungsfähig sein. Der Vorsorgeauftrag kann in den gleichen Formen wie ein Testament errichtet werden:

- eigenhändig (vollständig von Hand verfasst, Datum und Unterschrift) oder
- öffentlich beurkundet

Die Tatsache, dass ein Vorsorgeauftrag errichtet worden ist, und der Hinterlegungsort des Originaldokumentes können beim Zivilstandsamt gemeldet werden. Das Zivilstandsamt trägt die gemeldeten Daten in eine zentrale Datenbank ein. Zur Aufbewahrung des Vorsorgeauftrags haben manche Kantone eine offizielle Hinterlegungsstelle eingerichtet.

Widerruf

Der Vorsorgeauftrag kann jederzeit von der Auftrag gebenden Person durch eine Widerrufserklärung oder durch Vernichtung der Urkunde widerrufen werden. Errichtet sie einen neuen Vorsorgeauftrag, so tritt der neue Vorsorgeauftrag an die Stelle des früheren, wenn es sich nicht nur um eine Ergänzung handelt.

Nach Eintritt der Urteilsunfähigkeit kann der Vorsorgeauftrag nicht mehr widerrufen werden.

Wirksamwerden des Vorsorgeauftrags

Der Vorsorgeauftrag wird durch Feststellung durch die Erwachsenenschutzbehörde wirksam (Validierung). Die Erwachsenenschutzbehörde muss die Urteilsunfähigkeit der Auftrag gebenden Person ärztlich feststellen lassen sowie die

Gültigkeit des Vorsorgeauftrags und die Eignung der beauftragten Person prüfen. Wenn alle Kriterien erfüllt sind und die beauftragte Person den Auftrag annimmt, händigt die Erwachsenenschutzbehörde der beauftragten Person eine Urkunde aus, die ihre Befugnisse dokumentiert.

Bei Bedarf kann die Erwachsenenschutzbehörde den Vorsorgeauftrag mit eigenen Anordnungen ergänzen oder dessen Bestimmungen auslegen.

Ende der Wirksamkeit

Sollte die Auftrag gebende Person die Urteilsfähigkeit wieder erlangen, verliert der Vorsorgeauftrag seine Wirksamkeit von Gesetzes wegen. Andererseits kann die beauftragte Person ihr Amt jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten niederlegen.

Allgemeine Hinweise

Der Vorsorgeauftrag ist insbesondere bei komplexen Vermögensverhältnissen und bei Immobilieneigentum empfehlenswert. Zudem ist er im Bereiche der Personensorge für Personen sehr wichtig, die keine nahen Angehörigen – Ehepartner, eingetragenen Partner oder Nachkommen – haben, welche erforderliche Entscheidungen treffen können.

Bei der Formulierung des Vorsorgeauftrags sollte unbedingt fachmännischer Rat eingeholt werden.

Wie auch bei einem Ehe- und Erbvertrag ist es wichtig, solche Dinge frühzeitig anzugehen. Gerade bei einem Unfall hat man zu wenig Vorlaufzeit, um noch etwas zu regeln.

Für allfällige Fragen stehe ich gerne zur Verfügung. Hans-Peter.widmer@fourier.ch

Finanzratgeber: Hans-Peter Widmer, Präsident Sektion Ostschweiz,

Schweizerischer Fourierverband

